

AG im Strafrecht II



- Birte Brodkorb
- Johannes Koranyi
- Dr. Tobias Singelstein

Lehrstuhl Prof. Dr. Hoffmann-Holland

b.brodkorb@fu-berlin.de

Tel. 838-54715

Ablauf 3. AK-Sitzung

- Kurze Wiederholung
 - Falllösung / Gutachtenstil
 - Fallbearbeitung
3. Fall „**Gammelfleisch**“

Wiederholung

- Mittäterschaft
- Teilnahme

Abgrenzung Täterschaft / Teilnahme

Theorien?

- **Subjektive Theorie** (Rspr. früher):
Maßgeblich ist die **innere Willensrichtung** des Handelnden
→ **Täter** ist, wer mit Täterwillen handelt und die Tat als eigene will.
→ **Teilnehmer** ist, wer mit Teilnehmerwillen handelt und die Tat als fremde veranlassen oder fördern will
- **Tatherrschaftslehre:**
Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist die **Tatherrschaft**
→ das objektive In-den-Händen-Halten des Tatgeschehens
- **Normative Kombinationstheorie** (neuere Rspr.):
Maßgeblich ist die vom Täterwillen getragene Tatherrschaft.
→ Es kommt an auf den **Grad des eigenen Interesses am Erfolg**, den **Umfang der Tatbeteiligung** und der **Tatherrschaft** und den **Willen zur Tatherrschaft**

Mittäterschaft

- ***Wo geregelt?***

→ § 25 Abs. 2 StGB

- ***Folgen der Mittäterschaft (Bedeutung)?***

→ wechselseitige Zurechnung **der Tatbeiträge**

Mittäterschaft

Vorraussetzungen der Mittäterschaft?

1. Gemeinsamer Tatplan

→ Einverständnis jedes Beteiligten in gemeinsames Vorgehen

2. Gemeinsame Tatausführung

➤ **Problem: Genügt Handlung im Vorbereitungsstadium?**

→ subj./ neuere Th. (Rspr.): (+)

→ Tatherrschaftslehre

e.A.: mindest Kontakt mit Tatausführenden muss bestehen

h.A.: „**Beteiligtenminus**“ bei der **Tatausführung**
kann durch „**Plus**“ in der **Deliktsplanung**
ausgeglichen werden

Mittäterschaft

- Exzess -

➤ *Wird der **Exzess** eines Mittäters den Anderen zugerechnet?*

→ (-)

Nur der den Tatplan Überschreitende ist für seine Handlung strafbar

Mittäterschaft

- *Auswirkungen eines **gleichwertigen Error in Persona** für die Mittäter?*
 - *h.M.:* für übrige Mittäter **unbeachtlich**, wenn Tathandlung den **Tatplan nicht überschreitet**
 - *a.A.:* wie **Exzess** = keine Zurechnung

Mittäterschaft

- Prüfungsschema -

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

2. Voraussetzungen der Mittäterschaft (§ 25 II StGB)

a) Gemeinsamer Tatplan

b) Gemeinsame Ausführungshandlung

II. Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsvorsatz → auch bzgl. gemeinschaftlichem Handeln

2. (Ggf.) Besondere subjektive Merkmale

III. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB
→ besondere persönliche Merkmale

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

Teilnahme

- *Wo geregelt?*

→ **Anstiftung, § 26**

→ **Beihilfe, § 27**

Teilnahme

Was bedeutet:

„limitierte Akzessorietät der Teilnahme“

→ **akzessorisch:**

Strafbarkeit der Teilnahme ist abhängig von Haupttat (§§ 26, 27)

→ **limitiert:**

Strafbarkeit ist unabhängig von Schuld des Haupttäters (s. § 29)

Anstiftung - Exzess -

- Ein **Exzess** des Haupttäters belastet den Anstifter nicht

Anstiftung

- Error in Persona -

*Auswirkungen eines gleichwertigen **Error in Persona**?*

- 1.A: *Error ist auch für Anstifter **unbeachtlich***
- 2.A: *Objektverwechslung des Haupttäters **entspricht einer Aberratio Ictus** für den Anstifter.*
 - Anstifter ist nur wg. versuchter Anstiftung ggf. in Tateinheit mit fahrlässiger Täterschaft strafbar
- 3.A: *Lösung wie **Irrtum über den Kausalverlauf***
 - Beachtlichkeit des Irrtums für den Anstifter nur dann, wenn Abweichung wesentlich
- 4.A: *„Individualisierungslösung“ (Rspr):*
 - überlässt Anstifter dem Ausführenden die Individualisierung des Opfers, ist Irrtum unbeachtlich

Anstiftung / Beihilfe

- Prüfungsschema -

A. Strafbarkeit des Haupttäters

B. Strafbarkeit des Anstifters / Gehilfen

I. Tatbestand

1. objektiver TB

- a) **Taugliche Vortat:** vorsätzlich und rechtswidrig
- b) **Anstiftungshandlung:** Bestimmen zur Haupttat
bzw. **Beihilfehandlung:** Förderung der Haupttat durch
Hilfeleisten

2. Subjektiver TB (doppelter Vorsatz)

- a) **Vorsatz** bzgl. **Tatbestandsverwirklichung der Haupttat**
- b) **Vorsatz** bzgl. **Hervorrufung des Tatentschlusses /
Hilfeleisten**

II. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB

III. Rechtswidrigkeit / Schuld

IV. Strafzumessung (grds. §§ 26, 27, aber s. auch § 28 I)

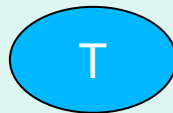
Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Fall

Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt.

- mittelbarer Täter ist, wer eine Straftat **„durch einen anderen“** begeht
- **Täter bedient sich eines „Tatmittlers“** in Form eines **menschlichen Werkzeugs**, um den Tatbestand zu verwirklichen
- **Tatmittler** (Werkzeug) hat (grds.) einen **Strafbarkeitsmangel**

mittelbare Täterschaft

mittelbarer Täter



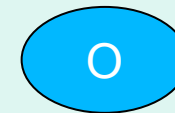
Tatinitiierung



Tatmittler
(Werkzeug)



Tatausführung



→ Strafbarkeitsmangel

Mittelbare Täterschaft - Aufbau

1. mit **Prüfung des Tatmittlers** (d.h. des „Werkzeuges“) beginnen (= Tatnächster)
2. **Prüfung der Strafbarkeit des mittelbaren Täters** (m.T.) im objektiven Tatbestand
 - feststellen, dass **Erfolg** herbeigeführt bzw. Tathandlung vorgenommen wurde, aber **nicht vom mittelbaren Täter selbst**
 - dann Prüfung welche **Handlung der m.T. anstelle** der Tathandlung vorgenommen hat (in der Regel eine **Einwirkungshandlung** auf den Tatmittler)
 - prüfen, ob **diese ausreicht** um mittelbare Täterschaft zu begründen

Mittelbare Täterschaft - Aufbau

A. Strafbarkeit des Tatnäheren als Täter

B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter

I. Objektiver Tatbestand

1. Erfolgseintritt

2. Verursachungsbeitrag

→ **begründet dieser mittelbare Täterschaft?**

II. Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsvorsatz

(Kenntnis der die mittelb. T. begründenden Umstände)

2. (Ggf.) Besondere subjektive Merkmale

III. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB

IV. Rechtswidrigkeit Schuld

C. (ggf.): Strafbarkeit des Tatnäheren als Gehilfe

(bei Fehlen besonderer Vorsatzmerkmale beim Tatmittler)

Mittelbare Täterschaft

A. Strafbarkeit des Tatnächsten?

→ Vorliegen eines Strafbarkeitsmangels (Defekt):

- fehlen eines **objektiven Tatbestandsmerkmals**
 - z.B. Selbsttötung (nicht strafbar) s. „Siriusfall“
- fehlen eines **subjektiven TBM**
 - z.B. TB-Irrtum (§ 16) oder fehlen einer spezifische Absicht
- Tatmittler handelt **gerechtfertigt**
 - z.B. Bewirken der Festnahme eines Unschuldigen
- Tatmittler handelt nicht **schuldhaft**
 - z.B. bei Verbotsirrtum oder mangelnder Schuldfähigkeit

Mittelbare Täterschaft

B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter

0. Mittelbare Täterschaft grds. Möglich? (*gedankliche Vorprüfung*)

- m.T. ist ausgeschlossen bei **eigenhändigen Delikten**,
(setzen unmittelbar eigenhändige Vornahme der TB-Verwirklichung voraus - z.B. §§ 153 ff.; 323a, § 315c)
- **Deliktsspezifische Merkmale?**

Wenn TB **besondere Täterereigenschaften** voraussetzt (z.B. Sonderdelikte) müssen diese beim Hintermann vorliegen.

→ Wenn (-) ist Täterschaft ausgeschlossen
(möglich aber Anstiftung oder Beihilfe)

z.B. ein Nicht-Amtsträger kann nie mittelbarer Täter einer Falschbeurkundung im Amt sein

Mittelbare Täterschaft

(B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter)

I. Objektiver Tatbestand

1. Erfolgseintritt

2. Verursachungsbeitrag

idR Einwirkungshandlung auf Vordermann

→ **Begründet Beitrag mittelbare Täterschaft?**

- i.d.R liegt bei mittelbarer Täterschaft ein Strafbarkeitsmangel des Vordermanns vor.
- Aber: in Ausnahmefällen kann sich eine Person neben einem voll deliktisch handelnden Täter über § 25 I 2. Alt StGB strafbar machen („Täter hinter dem Täter“).

Standardfall

- *Sirius* -

A spiegelt der O vor, er sei vom Planeten Sirius gesandt. Er versichert der O, dass diese auf Sirius ihre Seele auf eine höhere philosophische Ebene bringen könnte. Sie müsse dazu ihren Körper tauschen, indem Sie ihren Fön in die Badewanne werfe. O folgt den Anweisungen und kommt dabei ums Leben

Mittelbare Täterschaft

- Defekt im obj. Tatbestand -

Problem: **Selbsttötung** (s. „*Siriusfall*“)

→ nicht strafbar (Teilnahme ausgeschlossen, da keine Haupttat)

Aber: **mittelbare Täterschaft?**

- handelt die sich selbst schädigende Person **freiverantwortlich**:
→ (straflose) Teilnahmehandlung (+)
- handelt sie **nicht freiverantwortlich**:
→ m.T. (+)

Vorliegen einer **freiverantwortlichen Selbstschädigung?** (umstritten)

- e.A. maßgeblich sind Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB)
- a.A. Einwilligungstheorie: Anforderungen an rechtfertigende Einwilligung (Einwilligungsfähigkeit; Fehlen von Willensmängeln)
- *Rspr. (Siriusfall)*: m.T. (+) wenn Täter **kraft überlegenen Wissens** den **Irrenden lenkt** und zum **Werkzeug gegen sich selbst** macht

Mittelbare Täterschaft

- Defekt auf Schuldebene -

Vordermann handelt **schuldlos**:

- wegen der **limitierten Akzessorietät** der Teilnahme ist auch Anstiftung möglich
- **Abgrenzung zwischen Anstiftung und mittelbarer Täterschaft**
- **subj. Th. (Rspr):** → Wille des m.T. ist maßgeblich
- **Tatherrschaftslehre:**
 - Tatherrschaft (m.T.) (+) wenn der Hintermann die **Schuldunfähigkeit** des Tatmittlers **kennt** und diese **gezielt ausnutzt**, um den Tatmittler als Werkzeug „in der Hand“ zu halten.

mittelbare Täterschaft

„Täter hinter dem Täter“

Tatwerkzeug handelt volldeliktisch:

- Ist m.T. möglich, wenn beim Tatmittler kein Strafbarkeitsmangel vorliegt? (*umstritten*)

sog. „Täter hinter dem Täter“:

- e.A.: abzulehnen,
 - die **volle Verantwortlichkeit des Vordermanns** schließt eine Tatherrschaft des Hintermanns aus.
 - Die **Regeln über Anstiftung** decken das Tatumrecht des Hintermanns hinreichend ab
- h.M.: **ausnahmsweise** möglich.
 - Entscheidend ist, dass der Hintermann den Vordermann in Bezug auf den konkreten Erfolgseintritt **kraft Wissens- oder Organisationsüberlegenheit real beherrscht** bzw. unter Kontrolle hat.

mittelbare Täterschaft

„Täter hinter dem Täter“

Strafbarkeit des „Täters hinter dem Täter“ u.a. angenommen bei:

- Tatumführung unter **Ausnutzung organisatorischer Machtapparate**
(Bsp.: „Mauerschützenfall“)
- Bewirken eines **vermeidbaren Verbotsirrtums** des Werkzeuges (Bsp.: „Katzenkönig“)
- kraft Organisationsherrschaft in „**mafiösen Machtapparaten**“
- umstr. bei: **unternehmerischen Organisationsstrukturen**
(Bsp.: „Bremer Vulkan“ - Vorstand einer Aktiengesellschaft gibt Anweisungen an Tochtergesellschaften)

Standardfall „Katzekönig“

A, B und C lebten in einem von „Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben“ geprägten „neurotischen Beziehungsgeflecht“ zusammen. Dabei gelang es A und B, den Polizisten C von der Existenz eines „Katzekönigs“ zu überzeugen, der das Böse verkörpere und die Welt bedrohe. A und B, beschlossen gemeinsam den Aberglauben von C zu nutzen, um den Exfreund der A, den F, zu töten. Sie spiegelte C vor, der „Katzekönig“ verlange wegen der vielen von C begangenen Fehler ein Menschenopfer in Gestalt von F; falls das Opfer nicht erfolge, müsse C die A verlassen und die Menschheit oder zumindest Millionen von Menschen würden vom „Katzekönig“ vernichtet.

C erkannte, dass dies ein rechtswidriger Mord wäre. A und B wiesen allerdings darauf hin, dass das Tötungsverbot für sie nicht gelte, „da es ein göttlicher Auftrag sei und sie die Menschheit zu retten hätten“. Den A plagten zwar Gewissensbisse, er wog jedoch die „Gefahr für Millionen Menschen“ ab, die er „durch das Opfern von F“ retten könne.

C führte die Tat nach den Vorgaben von A und B aus.

Entscheidung des BGH:

- Verbotsirrtum war vermeidbar
- Dennoch Verurteilung von A und B als mittelbare Täter

Mittelbare Täterschaft - Irrtümer -

1. Error in Persona

→ Auswirkung eines gleichwertigen **Error in Persona** durch
Tatmittler?

h.L. für mittelbaren Täter = **Aberratio ictus**

→ es mache keinen Unterschied, ob Hintermann bei der
Verfehlung seines Zieles eine mechanische Waffe oder ein
menschlichen Werkzeuges verwendet

a.A. **Individualisierungstheorie**: es ist darauf abzustellen, ob der
Hintermann dem Vordermann ein bereits individualisiertes Ziel
genau vorgegeben (dann ein Fall des Aberratio ictus) oder ob
er diesem die Konkretisierung des Ziels überlassen hat (dann
haftet der Täter für Vollendung).

Mittelbare Täterschaft

- Irrtümer -

2. Hintermann nimmt irrig an, dass der Vordermann das Tatgeschehen beherrscht

- Täter glaubt er begeht eine Anstiftung
- objektiv handelt er aber als mittelbarer Täter

Bsp: A sagt B er soll C eine Spritze geben und geht hierbei davon aus, dass B wüsste, dass diese Gift enthält. B denkt aber, die Spritze enthalte ein harmloses Schmerzmittel und verabreicht die Spritze. C stirbt.

- **m.T. scheitert hier am Vorsatz**
- Liegt Defekt des Vordermanns im Schuldbereich → Anstiftung (§ 26 StGB), ansonsten versuchte Anstiftung (§ 30 I StGB), da es an vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat fehlt (ganz h.M.).

Mittelbare Täterschaft

- Irrtümer -

3. Hintermann nimmt irrig an, dass er den Vordermann steuere:

- Hintermann meint, es sei m.T. gegeben,
- **objektiv** liegt jedoch lediglich eine **Anstiftungslage** vor

Bsp: A sagt B er soll C eine Spritze geben und denkt, B hält diese für ungefährlich. In Wirklichkeit weiß B, dass die Spritze Gift enthält und verabreicht sie dem C. C stirbt

- Nach *subj. Theorie*: → m.T. (+)
- Nach *Tatherrschaftslehre*:
 - m.T. (-) da Vordermann volldeliktisch handelt
 - lediglich versuchte mittelbare Deliktsbegehung
 - daneben vollendete Anstiftung? = umstritten.
 - e.A. (-) da kein Vorsatz bzgl. einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat
 - a.A. (+) da Vorsatz des mittelb. Täters auch den Vorsatz der Anstiftung enthalte

Fallbesprechung

Fallbesprechung - Sachverhalt

Fall 3: „Gammelfleisch“

A ist einziger Geschäftsführer eines Fleisch verarbeitenden Unternehmens. Er gibt trotz des Wissens um die Gefahren die Anweisung, verdorbenes Schweinefleisch als Hackfleisch an eine Essensausgabe für Obdachlose zu liefern. Der für die Auslieferung zuständige Mitarbeiter M hat keine Kenntnis von der Verdorbenheit des Fleisches und liefert dieses aus. Aufgrund der Fleischqualität zieht sich der Obdachlose O eine Magen-Darm-Infektion zu.

Strafbarkeit von A und M nach dem StGB?

Eventuelle erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fallbesprechung - Lösung

→ *Aufbau: Beginnen mit dem Tatnächsten*

A. Strafbarkeit des M wegen der Auslieferung des Fleisches

I. Strafbarkeit wegen Körperverletzung gemäß § 223 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

- **Erfolg:**

Gesundheitsschädigung? → *Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands, auch wenn nur vorübergehend*

- **Kausalität und objektive Zurechnung (+)**

2. Subjektiver Tatbestand = Vorsatz? (-)

- *M hatte weder Kenntnis von der Verdorbenheit, noch wollte er den O verletzen*

II. Strafbarkeit wg. fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229?

Sorgfaltspflichtverletzung? (-)

M hatte weder Kenntnis von Verdorbenheit noch eine Überprüfungspflicht

III. Ergebnis: Strafbarkeit des M (-)

Fallbesprechung - Lösung

B. Strafbarkeit des A wg. der Anweisung zur Auslieferung

I. Strafbarkeit wg. Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft, §§ 223 I, 25 I 2. Var.

1. Objektiver Tatbestand

a) Gesundheitsschädigung (+)

→Aber:

A hat die unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung führende Handlung (Ausliefern des Fleisches) nicht selbst vorgenommen

Fallbesprechung - Lösung

Aber: → Zurechnung des Handelns des M über die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I 2. Var?

b) § 25 I 2. Var.

Durch Anweisung, das Fleisch auszuliefern.

(+) wenn A den M wg. eines Strafbarkeitsmangels wie ein Werkzeug in seinen Händen hält

aa) Defizit des Vordermanns

→ (+) M handelte ohne Vorsatz, s.o.

Fallbesprechung - Lösung

bb) Täterschaft des A?

A wusste, dass Fleisch verdorben ist und wies den unwissenden M zur Auslieferung an

- (1) *subj. Theorie:* m.T. (+), wenn Hintermann **Täterwillen** hat (die Tat als eigene will) (+)
→ A hatte ein unmittelbares **eigenes Interesse** daran, dass M die Lieferung vornimmt,
- (2) *Tatherrschaftslehre:* m.T. (+) wenn Hintermann das Tatgeschehen **bewusst in den Händen hält**, aufgrund seines **überlegenen Wissens oder dominierenden Willens**
→ Nur A wusste um die Verdorbenheit des Fleisches und beherrschte hierdurch den M
- (3) *Ergebnis:*
→ Nach beiden Auffassungen begründet das Verhalten des A eine Stellung als mittelbarer Täter.
→ A muss sich somit das Handeln des M wie eigenes zurechnen lassen

Fallbesprechung - Lösung

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Taterfolg

A nahm billigend in Kauf, dass der Verzehr des verdorbenen Fleisches Folgen haben könnte

→ dolus eventualis bezüglich der Gesundheitsschädigung

b) Vorsatz bzgl. (mittelbarer) Täterschaft?

→ Er wusste, dass der M ahnungslos ist und nur durch sein überlegenes Wissen und Willen gesteuert wird. Er setzte ihn mithin bewusst zur Tatbestandsverwirklichung ein,

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis

Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 I, 25 I 2. Var.

Fallbesprechung - Lösung

II. Gefährliche Körperverletzung in m.T., §§ 224 I Nr. 1, 2, 4, 5, 25 I 2. Var.

1. Objektiver Tatbestand

a) Fleisch als **Gift oder gesundheitsschädlicher Stoff (Nr. 1)**? → eher (-)

Gift = *organische oder anorganische Stoffe, die durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit ernsthaft zu schädigen geeignet sind* → (-)

Andere gesundheitsschädliche Stoffe müssen *zumindest gift-ähnlich* sein. Die besondere Gefährlichkeit des Fleisches ergibt sich aber nur aus seiner Verdorbenheit

b) Fleisch als **gefährliches Werkzeug (Nr. 2)**? → (-)

= *Gegenstand der nach seiner Beschaffenheit und Art der Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen*

c) Mit einem **anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4)**? → (-)

→ M ist nicht Beteiligter. Zudem erfordert Nr. 4, dass mind. 2 Beteiligte unmittelbar am Tatort anwesend sind

d) Mittels einer das **Leben gefährdenden Behandlung (Nr. 5)**? → (-)

→ Lebensbedrohlichkeit nicht ersichtlich

2. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 224 I Nr. 1, 2, 4, 5

Fallbesprechung - Sachverhalt

Abwandlung

A klärt den M über die Verdorbenheit des Fleisches auf und weist den M dringend an, die Lieferung trotzdem vorzunehmen. M weiß um die gesundheitlichen Gefahren, nimmt aber die Lieferung dennoch vor, weil er glaubt, nichts dagegen tun zu können: Weigerte er sich, verlöre er seine Anstellung und die Lieferung der verdorbenen Lebensmittel nähme ein anderer Mitarbeiter vor. Das Fleisch wird von ihm an die Essensausgabe ausgeliefert. O wird krank.

Strafbarkeit von A und M nach dem StGB?

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fallbesprechung - Lösung

A. Strafbarkeit des M wegen der Auslieferung des Fleisches

I. Strafbarkeit wegen Körperverletzung gemäß § 223 I StGB

1. Objektiver Tatbestand → (+), s.o.

2. Subjektiver Tatbestand → (+)

→ M wusste um Verderbenheit des Fleisches und hielt es für möglich, dass durch dessen Verzehr Personen an der Gesundheit geschädigt werden

3. Rechtswidrigkeit

a) in Notwehr (§ 32)?

- **Notwehrlage:** Gefahr des Arbeitsplatzverlustes = geschütztes Rechtsgut; Kündigung wäre rechtswidrig (zweifelhaft ist allerdings die Gegenwärtigkeit)
- **Verteidigungshandlung?** → (-) da nur gegen den Angreifer zu richten

b) Rechtfertigender Notstand (§ 34)?

- **Notstandslage** (+)

- **Notstandshandlung** → (-) da die Erhaltung des Arbeitsplatzes die Gesundheit des O nicht wesentlich überwiegt

Fallbesprechung - Lösung

(Strafbarkeit M wg. § 223 I)

4. Schuld

a) Entschuldigender Notstand (§ 35)? → (-)

- **Notstandslage (-)**, da keines der in § 35 genannten Rechtsgüter betroffen ist

b) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens?

- *RG*: drohender Arbeitsplatzverlust kann in Ausnahmekonstellationen eine rechtswidrige Tatbestandserfüllung entschuldigen kann

- *heute h.M.*: arbeitsgerichtliche Möglichkeiten (Kündigungsschutzklage) reichen jedoch regelmäßig aus

→ unlösbare Notsituation (-)

Zwischenergebnis → Unzumutbarkeit normgem. Verh. (-)

5. Ergebnis: Strafbarkeit wg. § 223 I (+)

Fallbesprechung - Lösung

B. Strafbarkeit des A wegen der Anweisung zur Auslieferung des Fleisches

I. Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß §§ 223 I, 25 II

1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des Erfolges (+), O hat Gesundheitsschädigung erlitten
- b) A Handlung nicht selbst vorgenommen; Zurechnung über § 25 II?
- c) Gemeinsamer Tatplan? (-)
→ da M nur widerwillig und nur infolge des von A ausgeübten Drucks tätig wurde

2. Ergebnis

A hat sich nicht gemäß §§ 223 I, 25 II strafbar gemacht.

Fallbesprechung - Lösung

II. Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 I, 25 I 2. Var.

1. Objektiver Tatbestand

a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges → (+), s.o.

b) **Zurechnung über § 25 I 2. Var.?**

→ Durch Anweisung an M, das Fleisch auszuliefern?

→ Problem: M weist keinen Strafbarkeitsmangel auf

mittelbare Täterschaft bei „Täter hinter dem Täter“ ?

➤ e.A.: abzulehnen,

→ die **volle Verantwortlichkeit des Vordermanns** schließt eine Tatherrschaft des Hintermanns aus.

→ Die **Regeln über Anstiftung** decken das Tatumrecht des Hintermanns hinreichend ab

➤ h.M.: **ausnahmsweise** möglich.

→ Entscheidend ist, dass der Hintermann den Vordermann in Bezug auf den konkreten Erfolgseintritt **kraft Wissens- oder Organisationsüberlegenheit real beherrscht** bzw. unter Kontrolle hat.

→ Generell anerkannt für staatliche Unrechtsregime und „mafiöse Machtapparate“

Zw. Ergebnis: generell möglich nach h.M.

Fallbesprechung - Lösung

m.T. bei Ausnutzung „legaler Unternehmensstrukturen“

(umstr. innerhalb h.M.)

➤ e.A.:

- „Täter hinter dem Täter“ kann nur sein, wer Strukturen einer **außerhalb des Rechts agierenden Organisation** ausnutzt. Nur dann ist davon auszugehen, dass der Angewiesene die Stellung eines **„austauschbaren Rädchens“** einnimmt und aufgrund des auf ihm lastenden Drucks entsprechend der Anweisung handelt.
- Bei Wirtschaftsunternehmen kann dem Vordermann regelmäßig zugemutet werden, auf **legale Weise** gegen eine rechtswidrige Kündigung o.ä. vorzugehen.

➤ BGH:

Auch in Wirtschaftsunternehmen können Vorgesetzte die unbedingte Bereitschaft des Untergebenen für sich ausnutzen (im Rahmen eines **Über-/Unterordnungsverhältnisses**). Dies kann zusammen mit dem **Interesse des Hintermanns** an der Tat ausreichen, um mittelbare Täterschaft zu begründen.

Fallbesprechung - Lösung

(Strafbk. A: m.T. bei Ausnutzung „legaler Unternehmensstrukturen“)

➤ **Entscheidung:**

Erste Ansicht verkennt, dass Unrechtsgehalt des Verhaltens von Geschäftsführungen in Wirtschaftsunternehmen dem in illegalen Strukturen entspricht u. zum selben Druck auf Mitarbeiter führen kann

Subsumtion:

→ A hat aufgrund seiner Geschäftsführerstellung den M faktisch in der Hand.

→ A hat hohes Interesse an Auslieferung. Es wäre ihm auch möglich gewesen, im Falle einer Weigerung des M einen anderen Mitarbeiter mit der Aussendung zu beauftragen, wäre er nach dieser Auffassung

=> mittelbare Täterschaft grds. (+)

Fallbesprechung - Lösung

2. Subjektiver Tatbestand

- bezüglich der **Gesundheitsschädigung** → (+)
- Umstände, die **mittelbare Täterschaft** begründen → (+)

3. Rechtswidrigkeit & Schuld (+)

III. Ergebnis

- A hat sich nach §§ 223 I, 25 I 2. Var. strafbar gemacht
- Der gemäß § 230 I StGB erforderliche Strafantrag wurde gestellt.